



PRESSEMITTEILUNG Nr. 25/25

Luxemburg, den 27. Februar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-271/23 | Kommission / Ungarn
(Neueinstufung von Cannabis)

Generalanwältin Medina: Mit der Abstimmung entgegen dem Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union zur Neueinstufung von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen habe Ungarn gegen Unionsrecht verstoßen

Auf einer Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen¹ stimmte Ungarn bei der Abstimmung über eine Änderung des Übereinkommens über Suchtstoffe (im Folgenden: Übereinkommen)² entgegen dem Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zur Neueinstufung von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen zu vertretenden Standpunkts³ ab und gab eine entsprechende Erklärung ab⁴.

Da Ungarn nach Ansicht der Kommission gegen seine Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates verstoßen und die ausschließliche Außenkompetenz der Union sowie den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt hat, hat sie beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage erhoben.

Generalanwältin Medina hält die Klage für zulässig, da der Gerichtshof mögliche Auswirkungen auf die Einheit der Europäischen Union im auswärtigen Handeln unabhängig davon prüfen müsse, dass das Verhalten in der Vergangenheit stattgefunden habe und unumkehrbar sei.

In der Sache ist Generalanwältin Medina der Auffassung, dass sich **ein Mitgliedstaat zur Verteidigung gegen eine Vertragsverletzungsklage nicht auf die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Rates berufen könne**, ohne zuvor die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses vor dem Gerichtshof angefochten zu haben.

Die Verbindlichkeit des Ratsbeschlusses und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten würden nicht dadurch berührt, dass Ungarn gegen diesen Beschluss gestimmt habe. Als Adressat des Ratsbeschlusses und stimmberechtigtes Mitglied der Suchtstoffkommission sei der Mitgliedstaat verpflichtet gewesen, diesem Beschluss nachzukommen und ihn umzusetzen. Die Nichtbeachtung des Ratsbeschlusses könne die **Einheit und Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU in Frage stellen** und den in Art. 2 EUV verankerten **Wert der Rechtsstaatlichkeit untergraben**. Indem Ungarn dies bewusst missachtet habe, **habe Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates verstoßen**.

Da Beschlüsse über die Änderung der Stoffe in den Anhängen des Übereinkommens Unionsrecht, insbesondere einen Rahmenbeschluss des Rates⁵, berührten und änderten, falle der von den Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf diese Beschlüsse zu vertretende Standpunkt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in die ausschließliche Zuständigkeit der Union⁶. Durch die Abstimmung entgegen dem Beschluss des Rates **habe Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus der ausschließlichen Außenkompetenz der Union verstoßen**.

Schließlich habe Ungarn durch seine Abstimmung, seine öffentliche Ablehnung des Standpunkts der Europäischen Union und sein Versäumnis, die Unionsorgane und die anderen Mitgliedstaaten zu informieren, die Kohärenz und Einheitlichkeit des auswärtigen Handelns der Union gefährdet und damit **gegen seine Verpflichtungen aus dem**

Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen⁷.

Daher **schlägt Generalanwältin Medina dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates verstoßen sowie die ausschließliche Außenkompetenz der Union und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt hat.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die Suchstoffkommission ist eine der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC).

² Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, geschlossen am 30. März 1961 in New York, in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe von 1972 geänderten Fassung (United Nations Treaty Series, Bd. 520, Nr. 7515).

³ [Beschluss \(EU\) 2021/3 des Rates](#) vom 23. November 2020 über den im Namen der Europäischen Union auf der neu anberaumten 63. Tagung der Suchstoffkommission über die Aufnahme von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt.

⁴ Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe. Die EU ist nicht Vertragspartei, da nur Staaten und nicht internationale oder regionale Organisationen Vertragsparteien des Übereinkommens sein können.

⁵ [Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates](#) vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels.

⁶ [Art. 3 Abs. 2 AEUV](#)

⁷ Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist in [Art. 3 Abs. 2 AEUV](#) verankert.